

FREELENS

FREELENS e.V.

Steinhöft 5 · 20459 Hamburg
Telefon 040-300664-0 · Fax 040-300664-20
www.freelens.com · post@freelens.com

EINLADUNG

ZUR 21. ORDENTLICHEN
MITGLIEDERVERSAMMLUNG
AM SAMSTAG, 18. JUNI 2016
IN HANNOVER

VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG FREELENS MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 18. JUNI 2016 IN HANNOVER

Hamburg, 26. April 2016

Liebe FREELENSerinnen, liebe FREELENSer,

dieses Jahr veranstalten wir unsere 21. ordentliche Mitgliederversammlung am **Samstag, den 18. Juni 2016 um 13 Uhr** im Kinosaal und Forum des Planet MID, Expo Plaza 4 in 30539 Hannover.

Für die Mitgliederversammlung schlage ich folgende Tagesordnung vor:

Begrüßung

1. Rückblick und Ausblick des 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Aussprache zu den Berichten
4. Entlastung des Kassenwartes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl der Kassenprüfer
7. Beitragsanpassung

Pause @ Gruppenfoto

8. Satzungsänderungen
9. Berichte aus den Regionalgruppen
10. Vorbereitung zur Vorstandswahl (Präsentation der Kandidaten)
11. Neuwahl des Vorstandes
12. Verschiedenes

Jedes Mitglied, welches nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann, ist berechtigt, seine Stimme auf einen anderen FREELENSer zu übertragen (siehe Seite 3)!

Auf Wiedersehen in Hannover!



Roland Geisheimer, 1. Vorsitzender

FREELENS e.V.
Steinhöft 5
20459 Hamburg

STIMMÜBERTRAGUNG

Bitte bis spätestens
10. Juni 2016 zurücksenden oder
faxen an: 040-30 06 64-20

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

solltet ihr am 18. Juni 2016 nicht zur Mitgliederversammlung nach Hannover kommen können, übertragt bitte eure Stimme auf einen Kollegen eures Vertrauens. Blankoübertragungen sind ungültig. Vergewissert euch aber bei eurem Vertreter, ob er auch an der Versammlung teilnimmt. Stimmen können laut Satzung nur auf FREELENS Mitglieder übertragen werden. Ein Mitglied kann maximal 10 Kollegen vertreten.

Bitte übersendet eure Stimmübertragungen an das FREELENS Büro und nicht an euren gewünschten Vertreter. Wir erfassen die Übertragungen und geben sie auf der Mitgliederversammlung an euren Vertreter weiter. Ihr erleichtert uns so das Verfahren vor Ort ungemein und könnt außerdem verhindern, dass Stimmen verfallen (falls euer Vertreter bereits 10 Stimmübertragungen erhalten hat).

Hiermit übertrage ich *(bitte eigenen Namen eintragen)*

meine Stimme auf *(bitte Namen des Vertreters eintragen)*

Ort, Datum & Unterschrift

FREELENS Satzung § 9, Abs. 4:

»Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist zulässig; hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung erforderlich. Ein Mitglied darf insgesamt für höchstens 10 andere Mitglieder das Stimmrecht ausüben.«

7. BEITRAGSANPASSUNG

VORLAGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 18. JUNI 2016

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten mit euch auf der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2016 über eine Beitragsanpassung diskutieren – dafür ist die Versammlung zuständig.

Der Beitrag betrug 1998 (bereinigt um den rechnerischen Rechtsschutzsatz) 164,- Euro, stieg in 2008 (durch die Einführung des nationalen Presseausweises) um 16,- Euro auf 180,- Euro und ist seitdem konstant – also faktisch seit 18 Jahren. Berücksichtigt man die Inflationsrate seit 1998, ist der derzeitige Jahresbeitrag von 180,- Euro nur noch 139,90 Euro wert.

Wir haben in den letzten Jahren darauf verzichtet, euch eine Beitragserhöhung vorzuschlagen. Und dies, obwohl wir unseren Service in der Vergangenheit massiv ausgebaut haben. Unsere Arbeit ist deutlich personalintensiver geworden – wir erhalten viel mehr Anfragen in der Geschäftsstelle, sei es zu Verträgen, zu Nutzungsrechten, zur Künstlersozialkasse oder VG Bild-Kunst etc. Wir arbeiten auf deutlich mehr Baustellen als früher, sei es die Initiative Urheberrecht, die MFM, die VG Bild-Kunst usw. Und wir wollen diesen Service auch gerne noch ausbauen.

Jetzt und in Zukunft stehen aber weitere wichtige Aufgaben für den Verband an, die auch finanziert werden müssen. Als Beispiel möchten wir die neue Urheberrechtsgesetzgebung nennen, die endlich – nach 14 Jahren – die Angemessenheit der Vergütung von Urhebern, also euch, deutlicher festschreiben will. Wir gehen davon aus, dass wir schon in diesem Jahr mit Vereinigungen von Werknutzern, wie Verlegerverbänden oder auch mit einzelnen Werknutzern wie Verlagen in Vergütungsverhandlungen eintreten werden. Das wird ein sehr kostenintensiver und langwieriger Prozess werden. Außerdem streben wir an, Klagen bis in die höchsten Gerichte auch hinsichtlich eurer angemessenen Vergütung zu führen, die leider erst im Nachhinein möglich sind. Auch Klagen gegen andere Verletzer führen wir gerade – wir hoffen, auf dem Jahrestreffen die Namen lüften und schon die ersten Ergebnisse und Urteile präsentieren zu können.

Diese Prozesse betrachten wir mit als das Kerngeschäft eines Berufsverbandes – nämlich immer dort einzuschreiten, wo der Einzelne es nicht kann und vor allem auch nicht finanzieren kann.

Die Gesetzgebung auf europäischer Ebene wird in den nächsten Jahren immer bedeutender werden. EU-Kommissar Günther Oettinger arbeitet im Auftrag der EU-Kommission an einer Harmonisierung des Europäischen Urheberrechtes. Das verheißt nichts Gutes – die Lobby der Verleger ist sehr stark und präsent und finanziell sehr gut ausgestattet. Sie versucht, in allen Bereichen urheberfreundliche Regelungen zu verhindern. Da gilt es, dagegenzuhalten.

Auch »befeuern« wir viel mehr Kommunikationskanäle als früher. Neben den Meldungen, Artikeln, Kommentaren und Stellungnahmen veröffentlichen wir verstärkt auch eure Arbeiten, Ausstellungen, Bücher und Preise und stellen euch damit in den Vordergrund – und sorgen für eine sehr große Verbreitung. Die Verbandsprojekte, wie aktuell das Flüchtlingsprojekt, sorgen ebenfalls für eine hohe Aufmerksamkeit in den Medien und stärken so das Berufsbild des Fotografen.

All diese genannten Punkte erfordern einen erhöhten finanziellen und auch personellen Einsatz. Da es uns unter den aktuellen Gegebenheiten nicht möglich ist, Rücklagen zu bilden, müssten bei größeren Aktionen – und in Bereichen, in denen es uns z.B. aufgrund des Verbandsklagerechts möglich sein wird, noch aktiver zu werden – die vorhandenen finanziellen Reserven aufgebraucht werden.

Gerade in schwierigen Zeiten und angesichts der Herausforderungen der Zukunft müssen wir alle zusammen gewährleisten, dass unser Berufsverband handlungsfähig bleibt und an entscheidenden Stellen an Handlungsfähigkeit gewinnt. Dazu brauchen wir die finanziellen Mittel, um unsere Interessen angemessen vertreten zu können.

Der Vorstand schlägt euch vor, den Beitrag um 40,- Euro pro Jahr – das sind 3,33 Euro pro Monat – zu erhöhen; für Studenten um 10,- Euro pro Jahr. Damit sind wir zukunftsfähig.

Wir hoffen auf eure Zustimmung!

Euer Vorstand

8. SATZUNGSÄNDERUNGEN

VORLAGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 18. JUNI 2016

ÄNDERUNGEN VON § 2 UND § 11 (NEU), § 12 (NEU) ZUR EINDEUTIGEREN VERANKERUNG VON RECHTSSCHUTZ UND RECHTSBERATUNG

ANTRAGSTELLER: FREELENS VORSTAND

ALTE FASSUNG

§ 2 VEREINSZWECK

Zweck des Vereins ist die Vertretung der ökonomischen und sozialen Interessen der Fotojournalisten und Fotografen in Deutschland. Dieser Vereinszweck umfasst auch die gerichtliche Geltendmachung von Rechtsansprüchen der Mitglieder im Namen des Vereins sowie die Aufstellung und Verhandlung gemeinsamer Vergütungsregelungen insbesondere in Schlichtungsverfahren gemäß §§ 36, 36a des Urhebergesetzes.

NEUE FASSUNG

§ 2 VEREINSZWECK

Zweck des Vereins ist die Vertretung der ökonomischen und sozialen Interessen der Fotojournalisten und Fotografen in Deutschland. Dieser Vereinszweck umfasst auch die gerichtliche Geltendmachung von Rechtsansprüchen der Mitglieder im Namen des Vereins sowie die Aufstellung und Verhandlung gemeinsamer Vergütungsregelungen insbesondere in Schlichtungsverfahren gemäß §§ 36, 36a des Urhebergesetzes **sowie die Rechtsberatung und den solidarischen Rechtsschutz.**

§ 12 RECHTSBERATUNG/RECHTSSCHUTZ

Die Mitglieder genießen Rechtsberatung und Rechtsschutz durch den Verein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistung. Ein solcher wird auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Zahlung in anderen Fällen begründet. Art, Umfang und Voraussetzungen der Gewährung der Rechtsberatung und des Rechtsschutzes werden durch die Rechtsschutzordnung festgelegt. Für den Erlass der Rechtsschutzordnung, die Änderung und ihre Aufhebung ist der Vorstand zuständig. In der Rechtsschutzordnung kann der Vorstand u.a. bestimmen, dass die Gewährung von Rechtsschutz davon abhängig gemacht wird, dass das Rechtsschutz und/oder Rechtsberatung suchende Mitglied sich gegenüber dem Verein in einer separaten Erklärung zur Einhaltung der in der Rechtsschutzordnung vorgegebenen formellen Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtsschutz verpflichtet. In dieser Erklärung soll sich das Mitglied u.a. zudem verpflichten, den dem Verein durch die Verletzung der formellen Bestimmungen entstehenden Schäden zu ersetzen.

Erster Teil der Begründung:

Wir möchten die Rechtsberatung und den Rechtsschutz in die Satzung aufnehmen (Ergänzung zu § 2) und damit als einen Vereinszweck definieren. Es kann sein, dass FREELENS mittelfristig die Deckung der Rechtsschutzfälle selbst übernimmt – über einen noch zu bildenden Rechtsschutzfond. Um darauf vorbereitet zu sein, muss die Satzung geändert werden, die es dann erlauben würde, diesbezügliche Regelungen aufzustellen und evtl. kurzfristig anzupassen.

8. SATZUNGSÄNDERUNGEN

VORLAGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 18. JUNI 2016

ÄNDERUNGEN VON § 2 UND § 11 (NEU), § 12 (NEU) ZUR EINDEUTIGEREN VERANKERUNG VON RECHTSSCHUTZ UND RECHTSBERATUNG

ANTRAGSTELLER: FREELENS VORSTAND

ALTE FASSUNG

[...]

§ 11 GESCHÄFTSFÜHRER [...]

§ 12 BEIRAT [...]

§ 13 FINANZIERUNG [...]

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS [...]

NEUE FASSUNG

§ 11 VEREINSORDNUNGEN

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern per E-Mail-Mitteilung bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung treten sie vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in der Vereinsordnung in Kraft.

§ 13 GESCHÄFTSFÜHRER [...]

§ 14 BEIRAT [...]

§ 15 FINANZIERUNG [...]

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS [...]

Fortsetzung der Begründung:

Wenn eine Satzung sozusagen das »Grundgesetz« eines Vereins ist, stellen Vereinsordnungen nachrangige Regelungen dar, sind aber für den Kreis, den es betrifft, verbindlich. Diese Ordnungen können durch die Mitgliederversammlung oder z.B. durch den Vorstand beschlossen werden. Eine »Beitragsordnung« müsste von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, da es laut Satzung Aufgabe der Mitgliederversammlung ist, über die Höhe des Beitrags zu beschließen. Eine »Geschäftsordnung« für den Vorstand oder eine »Reisekostenordnung« für den Vorstand und die Mitarbeiter müsste durch den Vorstand selbst erlassen werden. Ordnungen, die man evtl. auch kurzfristig anpassen muss, werden i.d.R. durch den Vorstand erlassen.

Die Möglichkeit, grundsätzlich Vereinsordnungen zu erlassen, muss in der Satzung verankert sein. Vereinsordnungen, die die Mitgliederversammlung beschließt, werden beim Amtsgericht eingetragen und werden auch dann erst wirksam, Vereinsordnungen, die der Vorstand beschließt, werden durch Bekanntgabe an die Mitglieder wirksam.

Über diese Punkte möchten wir gerne ausführlich mit euch auf der Mitgliederversammlung sprechen.

Die aktuelle Satzung findet ihr ab Seite 7 in diesem pdf oder unter www.freelens.com/ueber-uns/satzung/

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25. März 1995, zuletzt geändert im Juni 2015)

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen: FREELENS e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

Zweck des Vereins ist die Vertretung der ökonomischen und sozialen Interessen der Fotojournalisten und Fotografen in Deutschland. Dieser Vereinszweck umfasst auch die gerichtliche Geltendmachung von Rechtsansprüchen der Mitglieder im Namen des Vereins sowie die Aufstellung und Verhandlung gemeinsamer Vergütungsregelungen insbesondere in Schlichtungsverfahren gemäß §§ 36, 36a des Urhebergesetzes.

§ 3 MITGLIEDER

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder Fotojournalist und Fotograf, förderndes Mitglied auch eine juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an die Geschäftsstelle zu richten.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (1.1) durch den Tod bei natürlichen Personen
 - (1.2) durch Auflösung der juristischen Person
 - (1.3) durch freiwilligen Austritt
 - (1.4) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle. Er ist nur zum Ende des jeweiligen Mitgliedsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem Monat des Beitritts.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Beirat einstimmig den Ausschluss eines Mitgliedes fordert.

§ 6 BEITRÄGE

Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages sowie der jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 SONSTIGE RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und sonstige Vereinseinrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die nur an ein anderes ordentliches Mitglied erteilt werden kann, zulässig.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinsatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel oder Wechsel der E-Mail Adresse sind sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 10), der Geschäftsführer (§ 11), der Beirat (§ 12).

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen. Die Einberufung ist wirksam durch Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift oder durch Einladung per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail Adresse des Mitgliedes. Einladungen, die nicht per E-Mail zustellbar sind, werden per Post versendet. Der Vorstand kann – er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet – außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - (2.1) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 11)
 - (2.2) Bestimmung der Vereinspolitik und Genehmigung der Projekte im Einzelnen
 - (2.3) Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstandes und dessen Entlastung
 - (2.4) die Bestimmung des Aufnahmegeldes und der Mitgliedsbeiträge
 - (2.5) Satzungsänderungen
 - (2.6) Auflösung des Vereins

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln und geheim gewählt. Die neun Kandidaten mit den meisten der abgegebenen Stimmen bilden den neuen Vorstand – die weiteren Kandidaten stehen als Nachrücker für eventuell vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge der Stimmenergebnisse zur Verfügung. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist zulässig; hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung erforderlich. Ein Mitglied darf insgesamt für höchstens 10 andere Mitglieder das Stimmrecht ausüben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch schriftliche Befragung aller ordentlichen Mitglieder ohne Zusammentreten der Versammlung im Wege schriftlicher Stimmabgabe erfolgen. In diesem Falle hat der Vorstand angemessene Fristen zur Stimmabgabe über einen Abstimmungspunkt oder mehrere Abstimmungspunkte zu setzen; nach Ablauf dieser Frist wird die Stimme eines ordentlichen Mitgliedes, das nicht abgestimmt hat, der Nichtbeteiligung an der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Für Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren gelten die gleichen Mehrheiten wie für Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen. Für im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse gelten abgegebene Stimmen als Präsenz in der Mitgliederversammlung.

§ 10 VORSTAND

(1) Der Vorstand kann bis zu neun Mitglieder haben. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die letzten beiden Funktionen können auch von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Schatzmeisters erfolgt auf der ersten konstituierenden Vorstandssitzung des neu gewählten Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein im Sinne von § 26 BGB einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(3) Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Er überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

(4) Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den Vorstandsvorsitzenden alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstandes vorgenommen werden.

§ 11 GESCHÄFTSFÜHRER

(1) Der Vorstand hat die Kompetenz, den Geschäftsführer mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 anzustellen, zu kündigen, zu bestellen und abzurufen. Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte. Im Rahmen seiner Geschäftsführung folgt er den durch Vorstand und Beirat gegebenen Richtlinien. Er ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, auf den Namen und die Inhaberschaft des Vereins lautende Konten bei Banken und Sparkassen einrichten zu lassen und ohne weitere Zustimmung des Vorstandes über das Guthaben der Vereinskonten zu verfügen. Er ist nicht berechtigt, für diese Konten Kredite aufzunehmen, sofern nicht eine Zustimmung des Vorstandes im Einzelfall hierzu vorliegt.

(2) Die Verpflichtung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf der Grundlage eines dazu abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages.

(3) Der Geschäftsführer steht der Geschäftsstelle des Vereins vor und setzt die Vereinsaufgaben in die Tat um. Er konzipiert die Projekte und Veranstaltungen im Einzelnen und unterbreitet sie dem Vorstand.

§ 12 DER BEIRAT

(1) Der Verein kann einen Beirat berufen. Über seine mögliche Einsetzung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 5 Jahre und kann durch den Vorstand verlängert werden.

(2) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Die Mitglieder des Beirates wählen ihren Vorsitzenden.

(3) Die Aufgaben des Beirats bestehen in beratender Mitwirkung bei der Feststellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins oder bei der Durchführung einzelner Tätigkeitsbereiche.

(4) Der Beirat tritt nach Bedarf und auf Grund eigener Entscheidung zusammen.

§ 13 FINANZIERUNG

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.

(2) Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator (z.B. den bisherigen Geschäftsführer des Vereins).

Stand: 06/2015